

den Antrag, den sie gestellt, nicht dringlicher gestellt habe. Er hätte gewünscht, die Deputation wäre auf seinen Antrag, daß ein Gesetz noch auf diesem Landtage vorgelegt würde, eingegangen. Die Deputation konnte sich aber nicht entschließen, diesen Wunsch zu befürworten. Daß aber der von der Deputation gestellte Antrag dem keineswegs entgegen ist, daß seinem Wunsche noch auf diesem Landtage Genüge geschehen könne, und daß sich die Möglichkeit darbieten könne, daß auf andere Weise als durch ein besonderes Gesetz seinem Wunsche gewillfahrt werde, hat der Herr Antragsteller selbst angedeutet. Die Herren Abgg. Seiler und Meinert haben zwar den von der Deputation in der Hauptsache gestellten Antrag nicht als einen solchen bezeichnet, dem sie nicht beistimmen könnten, sie haben nur den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Aenderung dahin getroffen werden, daß die Receptur der betreffenden Gebühren von den Berechtigten, den Geistlichen, selbst geschehe, entweder dadurch, daß sie die Gefälle selbst einnehmen oder dies durch Einnehmer besorgen lassen, durch Dritte, die sie besoldeten. Ich glaube, daß dieses Auskunftsmittel nicht zu empfehlen ist. Die Sprecher selbst haben anerkannt, daß es mit der Würde des geistlichen Amtes wenig verträglich sei, diese Gebühren einzunehmen, da die Geistlichen sich dabei einer Menge Unzuträglichkeiten den Gemeindegliedern gegenüber aussetzen. Wollten wir aber durch ein besonderes Gesetz aussprechen, daß sie die von den Gemeindegliedern zu zahlenden Gefälle durch von ihnen zu besoldende Einnehmer sich verschaffen sollten, so würden wir in diesem Gesetz eine Schmälerung der Einkünfte der Geistlichen aussprechen, denn dadurch, daß sie dem Einnehmer gewisse Procente geben, wird ihnen die Einnahme geschmälert, und da nun schon an und für sich diese Gefälle gering sind und da sie, wie auch der Herr königliche Commissar andeutete, den Zeitverhältnissen nicht angemessen sind, so würde man durch eine im Gesetz ausgesprochene Schmälerung offenbar dem geistlichen Amte zu nahe treten. Ich muß daher die Kammer bitten, daß sie den von der Deputation gestellten Antrag als den entsprechendsten in dieser Hinsicht bezeichne.

Abg. Rößschke: In der Hauptsache bin ich mit der geehrten Deputation und dem Petenten vollkommen einverstanden, nämlich insofern als dieser wünscht und es von der Deputation befürwortet worden ist, daß diese Receptur den Ortsrichtern abgenommen werde. Allein mich mit dem Antrage, wie er von der Deputation sub 1 gestellt worden ist, zu befremden, ist mir nicht gelungen. Das Gutachten selbst erkennt es, daß kein Rechtsgrund dafür spricht, aber ein Billigkeitsgrund, auf welchem allein das Deputationsgutachten fußt, läßt sich noch weit weniger erkennen. Auch das Amt eines Gemeindevorstandes ist ein Ehrenamt ohne Besoldung, und ich sehe keinen Grund, weswegen den Ortsrichtern diese Verpflichtung abgenommen und dagegen den Gemeindevorständen übertragen werden soll, in deren Hän-

den sie ebenfalls eine Last sein würde, ebenso gut wie in denen der Ortsrichter. Wenn man diese Receptur den Ortsrichtern abnehmen, und sie als eine der Gemeinde obliegende Verpflichtung betrachten will, so bin ich ganz einverstanden damit. Aber wenn die Gemeindevorstände als Diejenigen bezeichnet werden, die diese Last übernehmen sollen, so finde ich, daß man, um auf der einen Seite billig zu sein, auf der andern Seite unbillig wird. Ich kann mich daher mit dem Deputationsgutachten, wie es sub 1 ausgesprochen, und in der Form, wie es gestellt ist, durchaus nicht befremden, und ich würde, wenn ich nicht durch die Debatte eines Andern überzeugt würde, dagegen stimmen müssen.

Abg. Heyn: Zuvörderst wird es dem geehrten Vorstände der dritten Deputation zur Beruhigung dienen, wenn ich bemerke, daß es mir nicht im Entferntesten in den Sinn gekommen ist, der geehrten Deputation irgend einen Vorwurf machen zu wollen. Wenn ferner, sowohl er als auch der Herr königliche Commissar erwähnt haben, daß die Einnahme der Gebühren, welche die Geistlichen zu empfangen haben, eine kleine Bemühung wäre, sie einzucassiren, so muß ich dem entgegenhalten, daß dem nicht so ist. Die geistlichen Gebühren betragen in meinem Wohnorte an Opfer-, Häusler- und Hausgenossengeld außer der Pfarr- und Schulbesoldung, 20 bis 22 Thlr. jährlich. Nimmt man nun an, daß man es meist nur mit armen Subjecten zu thun hat, so muß man, wenn das Jahr 365 oder, wenn es ein Schaltjahr ist, 366 Tage hat, so lange Einnehmer sein. So stellt sich ungefähr die Sache dar. Wenn mein geehrter Herr Vorredner bemerkte, daß man eine Unbilligkeit beginge, wenn man diese Einnahme den Gemeindevorständen übertragen wollte, welche ebenfalls unbesoldet wären, so muß ich dem entgegenhalten, daß er sich hierin gewissermaßen im Irrthum befindet, indem die meisten Gemeindevorstände besoldet sind. Ich bin insofern mit seiner Meinung einverstanden, daß es nicht den Gemeindevorständen selbst übertragen wird, sondern ich glaube und halte dafür, daß es Sache der Gemeinde ist. Wenn der Herr königliche Commissar erwähnt hat, daß die Ortsgeistlichen durch Vermehrung der Volkszahl auch vermehrte Arbeit hätten, so muß ich mir erlauben dagegen einzuhalten, daß sie auch für die vermehrte Arbeit, durch die Stolgebühren, bei Taufen, Trauungen und Leichenbegängnissen u. s. w. vollständig entschädigt werden. Wenn ferner gesagt worden ist, daß die Erblehngerichtsbefitzer besondere Befugnisse hätten, so muß ich zur Berichtigung hinzufügen, daß mein Grundstück kein Lehngericht, sondern ein Erbgericht ist, und daß ich in früherer Zeit verschiedene Befreiungen von Gemeindeanlagen genossen habe, die aber durch die Gemeindeordnung in Wegfall gekommen sind, und daß ich jetzt ebenso gut contribuiren muß, wie jeder Andere am Ort contribuiert. Hierzu kommt ferner, daß, wenn dergleichen Grundstücke erworben werden, mit welchen besondere